



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 29. April 2022

Nummer 17

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>105</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>106</b>
72 Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	105	73 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW)	106
		74 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	106

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **72 Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster 20.04.2022  
54.15.04-011/2022.0001

#### **Errichtung und Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage 2 x DN 125 zwischen dem Bioenergiepark Saerbeck und dem Campus Enapter Saerbeck**

Die Enapter Immobilien GmbH, vertreten durch die swb Services AG & Co. KG hat mit Schreiben vom 06.04.2022 (Eingang 06.04.2022) bei der Bezirksregierung Münster gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG vor Beginn des Zulassungsverfahrens einen Antrag auf Prüfung der Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. neue Vorhaben gestellt.

Gemäß Antrag und hierzu beigefügten Unterlagen umfasst das Neuvorhaben die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage 2 x DN 125 zwischen dem Bioenergiepark Saerbeck und dem Campus Enapter Saerbeck.

Die Rohrleitungsanlage besteht aus einem KMR Stahldoppelrohr 2x DN 125 mit einem PE Mantelrohr DN 500. Die Vorlauftemperatur liegt bei ca. 80°C und die Rücklauftemperatur bei ca. 40°C. Die Rohrleitungsanlage soll überwiegend über landwirtschaftliche Nutzflächen und in vorhandenen Straßensäumen verlaufen. Die Leitung wird in offener Grabenbauweise und im geschlossenen Verfahren mittels HDD-Spülbohrverfahren errichtet.

Bei dem im Rede stehenden Neuvorhaben handelt es sich um die Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Warmwasser. Die Wärmeenergie für das Warmwasser stammt aus einer Biogasanlage und damit einer Anlage im Sinne der Nr. 1 der Anlage 1 UVPG. Die Rohrleitungsanlage weist eine maßgebliche Gesamtlänge von ca. 3,7 km und wird im Außenbereich verlegt.

Es handelt sich damit um ein Vorhaben im Sinne von Nr. 19.7.2 Anlage 1 zum UVPG, für das gemäß § 7 UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist die überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Im andern Fall ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Zuständige Behörde für die nach § 65 UVPG in Anhängig vom Ergebnis der UVP-Vorprüfung erforderlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung des Vorhabens ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien kann das Neuvorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes gemäß Nr. 2.3 Anlage 3 zum UVPG betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Trasse verläuft im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Sinninger Feld“. Dabei wird die Trasse vorherrschend parallel zu bestehenden Verkehrswegen verlegt. Landschaftsprägende Elemente werden nicht tangiert.

Es wurde festgestellt, dass für das beantragte Neuvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag  
gez. Döking

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 105

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen****73 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW)**

Für  
Herrn  
Wali Seriari

letzte bekannte Anschrift:  
Albersloher Weg 450,  
48167 Münster

kann eine Sicherstellungsverfügung des Polizeipräsidiums Münster vom 28.02.2022 – ZA 1.1/L – 62.13.07 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, die Verfügung an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

**Anschrift:**

Polizeipräsidium Münster, Sachgebiet ZA 1.1, Raum 90,  
Friesenring 43, 48147 Münster.

Vor der Abholung der Verfügung ist Kontakt aufzunehmen mit dem Sachbearbeiter Herrn Roland Kipar unter der Telefonnummer: 0251/275-2060.

**Hinweis:**

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag  
gez. Roland Kipar

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 106

**74 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Veröffentlichung unzustellbare Sicherstellungsverfügung

Für  
Herrn  
Abdul Rahman Aabi

letzte bekannte Anschrift:  
Goldstraße 30  
48147 Münster

kann eine Sicherstellungsverfügung des Polizeipräsidiums Münster vom 07.04.2022 – ZA 1.1.2 – 62.13.07 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, die Verfügung an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

**Anschrift:**

Polizeipräsidium Münster, Sachgebiet ZA 1.1, Raum 87,  
Friesenring 43, 48147 Münster.

Vor der Abholung der Verfügung ist Kontakt aufzunehmen mit der Sachbearbeiterin Elke Viefhues unter der Telefonnummer: 0251/275-2062.

**Hinweis:**

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag  
gez. Elke Viefhues

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 106



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster